

§ 25 JBA-G Erbringung von Leistungen für die Justizbetreuungsagentur

JBA-G - Justizbetreuungsagentur-Gesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 25.

Die Justizbetreuungsagentur ist berechtigt, sich von der Finanzprokurator gemäß Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, gegen Entgelt rechtlich beraten und vertreten zu lassen.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at